

## Vergabe von öffentlichen Aufträgen

- Regierungsdirektor Bernhard Fett
- Zentrale Vergabestelle des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, Referat 15
- Tel.: 0351/5643152
- Bernhard.Fett@smi.sachsen.de

1

## AGENDA

- 1. Einführung/Grundprinzipien einer Vergabe
- 2. Inkrafttreten der neuen Vergabeverordnung (u. a. auch der VOB/A und VOF 2009)
- 
- 3. Vertiefungshinweise

2

# 1. Einführung, Grundprinzipien einer Vergabe

## ■ Prinzipien der Auftragsvergabe

- Wettbewerb
- Transparenz
- Diskriminierungsverbot
- Wirtschaftlichkeitsprinzip

3

# Vergabegrundsätze der VOB/A

- Wettbewerbsgrundsatz (z. B. § 2 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 VOB/A)
- - transparente Vergabeverfahren mit möglichst vielen, geeigneten, Bietern, § 2 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A  
- Bekämpfung wettbewerbsbeschränkender und unlauterer Verhaltensweisen (z. B. § 2 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 VOB/A)
- Gleichbehandlungsgebot/Diskriminierungsverbot (z. B. § 2 Abs. VOB/A)
- - insb. Eignungsbeurteilung des Bieters nur anhand Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (z. B. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A)
- - Verbot von Vergabeverfahren nur zum Zwecke der Markterkundung, § 2 Abs. 4 VOB/A
- Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 6 SäHO)
- - Vergabe zu angemessenen Preisen (z. B. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A)
- - Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot (Kriterien: u. a. Preis, Betriebs- und Folgekosten, Umwelteigenschaften, Rentabilität, § 16 Abs. 6 Nr. 3 S. 2 VOB/A)

4

## 1. Einführung, Grundprinzipien einer Vergabe

- Strikte Normierung des Vergaberechts
- Strenge Vergabeverfahren und Fristen
- Grds. Formstrenge, aber nunmehr Nachford.
- Überprüfbarkeit der Vergabeentscheidung und verstärkte Dokumentationspflicht („zeitnah“)

5

## Die Zweiteilung des dt. Vergaberechts und das so genannte Kaskadenprinzip

- |  |   |
|--|---|
| ■ <b><u>Europaweite Auftragsvergabe</u></b>                  | ■ <b><u>Nationale Auftragsvergabe</u></b>       |
| ■ GWB (Gesetz gg. Wettbewerbsbeschränkungen)                 | ■ Sächs. Landesvergabegesetz                    |
| ■ (Bundes-)Vergabeverordnung                                 | ■ Sächs. VergabeDVO zum Landesvergabegesetz     |
| ■ Vergabe- und Vertragsordnungen (2. Absch./SektVO bzw. VOF) | ■ Vergabe- und Vertragsordnungen (1. Abschnitt) |

6

# 1. Einführung, Grundprinzipien einer Vergabe

- Öffentlicher Auftraggeber ?
  - Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen (Bund, Land Kommunen)
  - Andere jur. Personen des öffentlichen und privaten Rechts
    - - Gründung zu besonderem Zweck
    - - Aufgaben im Allgemeininteresse nichtgewerblicher Art (Eigenbetriebe, städt. Kliniken)
  - Verbände, deren Mitglieder unter o. g. Kriterien fallen (Zweckverbände)
  - Nat. und jur. Personen des privaten Rechts, die in den Bereichen Trinkwasser-, Energieversorgung oder Verkehr tätig sind (Sektorenauftraggeber, Flughäfen)
  - Fördermittelpfänger, wenn sie mehr als 50 % öffentlich gefördert werden für Tiefbaumaßnahmen, Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs-, Freizeiteinr., Schul-, Hochschul- und Verwaltungsgebäuden oder aufgrund sonstiger Fördermittelbestimmungen, z. B. VwV StBauE/NBest Städtebau (Auflage nach § 36 VwVfG)
  - Nat. o. Jur. Personen des privaten Rechts, die mit öfftl. AG eine Baukonzession abgeschlossen haben (Baukonzessionäre)

7

## Sächsische Spezialregelungen

- Sächsische Haushaltsordnung
  - § 55 Abs. 1 = Vorrang der öffentlichen Ausschreibung
  - § 55 Abs. 2 = Vergabe nach einheitlichen Grundsätzen
- Sächsisches Vergabegesetz v. 08.07.2002 (GVBl. 2002, S. 218)
  - Vorrang der losweisen Vergabe
  - 50%-Klausel für Nachunternehmereinsatz
  - Pflicht der Staatsregierung zur Erstellung eines jährlichen Vergabeberichts
- Sächsische Vergabedurchführungsverordnung v. 17.12.2002 (GVBl. 2002, S. 378, berichtigt am 23.04.2003, GVBl. S. 120)
  - Vorgaben zur Wertung von Angeboten mit anliegender Checkliste
  - Pflicht zu Qualifizierungsmaßnahmen von Vergabebediensteten
  - einwöchige Vorinformationspflicht unterlegener Bieter ab 50.000 € (VOL/A) bzw. 150.000 € (VOB/A) Auftragswert

8

## Vergabe- und Vertragsordnungen

- Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A) (BAnz. Nr. 155 a v. 15.10.2009, berichtigt 19.2.2010, BAnz. v. 5.3.2010)
  - Nur noch zwei Abschnitte (Basis- und sog. a-Paragrafen); die ehemaligen dritten (b-Paragrafen) und vierten Abschnitte (SKR-Paragrafen) sind nunmehr in der SektVO vereinigt
  - Für Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird
- Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) v. 18.11.2009 (BAnz. Nr. 185 a v. 8.12.2009)
  - Gilt wie die a-Paragrafen der VOB/A nur ab Erreichen der EU-Schwellenwerte und ebenso ab dem 11.6.2010
  - Für freiberufliche Leistungen, die nicht eindeutig beschreibbar sind ab 193.000 Euro Auftragswert (netto)

9

## Abgrenzung VOF – VOL/A

- OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.4.2010, IBR 2010, 469: Hat bei der Ausführung der Leistung der Auftragnehmer beträchtliche Kognitions-, Bewertungs- und **Gestaltungsspielräume**, die sich auf das Erkennen von Problemstellungen, die Entwicklung von Lösungswegen und die Beratungsergebnisse erstrecken, so lässt sich der Auftragsinhalt vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreiben, so dass entsprechend die **VOF anzuwenden** ist.
- **Beachte unterhalb** der EU-Schwellenwerte ansonsten § 1 S. 2 HS 2 und S. 3 VOL/A 2009 und die wichtigen Anmerkungen des DVAL zu § 1 VOL/A.

10

## Binnenmarktrelevanz (I)

- *Binnenmarktrelevanz einer Leistung ?*
- Grundsätzlich ist es Sache des Auftraggebers, vor der Festlegung der Bedingungen der Vergabebekanntmachung ein etwaiges **grenzüberschreitendes Interesse** an einem Auftrag zu prüfen, dessen geschätzter Wert **unter** dem in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen **Schwellenwert** liegt, wobei diese Prüfung der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Als ein Kriterium für ein grenzüberschreitendes
- Interesse kommt **insbesondere ein Auftragswert von gewisser Bedeutung** in Verbindung mit dem **Ort der Ausführung** der Arbeiten in Betracht. Auch ist es möglich, ein solches **Interesse auszuschließen**, wenn der fragliche Auftrag z. B. eine **sehr geringe wirtschaftliche Bedeutung** hat. Allerdings ist zu beachten, dass die **Grenzen manchmal durch Ballungsräume verlaufen**, die sich über das
- Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten erstrecken, so dass unter solchen Umständen
- **selbst an Aufträgen mit einem niedrigen Auftragswert ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse** bestehen kann.
- EuGH, Urteile v. 15.5.2008, Rs. C-147/06 und Rs. C-148/06, NZBau 2008, 453

11

## Binnenmarktrelevanz (II)

- *Binnenmarktrelevanz einer Leistung ?*
- 1. Binnenmarktrelevante öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte
- erfordern nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**)
- eine **hinreichend zugängliche Bekanntmachung** vor Auftragsvergabe, die **diskriminierungsfreie Beschreibung** des Auftragsgegenstandes, den **gleichen Zugang**
- **für Wirtschaftsteilnehmer** aus allen Mitgliedstaaten, die gegenseitige **Anerkennung**
- **der Befähigungsnachweise** (z. B. Diplome), **angemessene Fristen** und einen **transparenten und objektiven Ansatz**.
- 2. Alleine dass ein öffentlicher Auftrag die **Schwellenwerte unterschreitet**, begründet
- **keine Vermutung**, dass seine Auswirkungen auf den Binnenmarkt nahezu unbedeutend
- sind. Der öffentliche Auftraggeber muss im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** feststellen, ob ein Auftrag binnenmarktrelevant ist.
- EuG, Urteil v. 20.5.2010, Rs. T-285/06, IBR 2010, 406

12

## Auftragswertematrix

Euro netto (in Tausend)	<= 10	<= 25	<= 50 <=100 <=150	> 150	= 193	4.845 (1 Mio für Lose b. 20 %-Klau.)
VOB/A bzw. DVO	F. V. o. Begründung	F. V. o. Begründ. (DVO)	B. A. nach Gewerken	Vorinform. (§ 9 DVO)	EU-Schw. wert (VOF)	EU-Schw. wert (VOB)

## Rangordnung der Vergabeverfahren

- Öffentliche Ausschreibung, d. h. alle Unternehmen, die sich regelmäßig mit der Erbringung der nachgefragten Leistung befassen, können ohne Beschränkung die Vergabeunterlagen abfordern und ein Angebot abgeben. Ausschreibung ist öffentlich (Sächs. Ausschreibungsdienst) bekannt zu machen.
- Beschränkte Ausschreibung, (z.T. mit vorherigem Teilnahmewettbewerb), d. h. der Auftraggeber wählt eine begrenzte Zahl von auf ihre Eignung vorgeprüften Bewerbern (VOB/A 3) unter Übersendung der Vergabeunterlagen zur Angebotsabgabe aus.
- Freihändige Vergabe, d. h. Leistungen werden ohne förmliches Verfahren im Wettbewerb vergeben. Verhandlungen über die Inhalte der Angebote sind unbegrenzt möglich.

## Ablauf einer Öffentlichen Ausschreib.

- Erstellen der Vergabeunterlagen
- (Bekanntmachung)
- Zusendung der Vergabeunterlagen an Bewerber
- Entgegennahme der Angebote der Bieter
- (Angebotseröffnung)
- Prüfung und Wertung der Angebote
- Zuschlag/Aufhebung
- Information der unterlegenen Bieter (antrags- oder wertabhängig)

15

## Veröffentlichung einer Ausschreibung

- Grundsätze (§ 2 Abs. 6 VOB/A)
  - Ausschreibung erst, wenn ...  
alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und Leistung innerhalb angemessener Fristen ausgeführt werden kann, § 2 Abs. 5 VOB/A
- Veröffentlichung in amtlichen Veröffentlichungsblättern (Sächsischer Ausschreibungsdienst), Tageszeitungen, Internetportalen; sie können auch auf [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht werden, § 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A
- Inhalt der Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A), u. a.
  - Vergabestelle
  - Vergabeverfahren
  - Art, Umfang und Bauzeit der Leistung
  - Angaben zur Zulässigkeit von Nebenangeboten
  - ggf. Teilung in Lose
  - Termine/Fristen des Vergabeverfahrens (Teilnahmefrist, Angebotsfrist, Zuschlagsfrist)
  - vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung (FLZ) des Bieters

16

## Leistungsbeschreibung

- Die Leistungsbeschreibung ist das Herzstück der Vergabeunterlagen; geregelt in § 7 VOB/A
- Nach § 7 Abs. 8 VOB/A darf nur dann auf bestimmte Erzeugnisse/Verfahren/Ursprungsorte/Bezugsquellen verwiesen werden, wenn dies **durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt** ist.
- **Markennamen**, Patente oder sonst. eindeutig zuzuordnende Bezeichnungen für bestimmte Produktionen oder Verfahren dürfen nach § 7 Abs. 8 S. 2 VOB/A **nur ausnahmsweise** verwendet werden, wenn der Auftragsgegenstand **sonst nicht hinreichend genau** und allgemein verständlich **beschrieben** werden kann. Solche Verweise sind **zwingend mit dem Zusatz "oder gleichwertig"** zu versehen.
- AUSNAHME: Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

17

## Informationspflichten des AG

- § 12 Abs. 7 VOB/A begründet Pflichten des AG. Vernachlässigt der AG (etwa zwecks Totschweigens eines LV-Fehlers) schuldhaft die Informationspflichten der teilnehmenden Unternehmen, macht er sich Ihnen gg. haftbar. Anspruchsgrundlage ist §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB (früher culpa in contrahendo) wegen schuldhafter vorvertraglicher Pflichtverletzung.
- Beachte: In EU-Verfahren fordert § 12 a Abs. 5 VOB/A eine Beantwortung von Bewerberanfragen 4 bzw. 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist und stellt mit § 126 GWB eine verschuldensunabhängige Haftungsregelung zur Verfügung.
- § 124 GWB entfaltet dort Bindungswirkung für einen nachfolgenden Schadenersatzprozess.

18

## Erstellen und Einreichen der Angebote

- Frist (Angebotsfrist, § 10 Abs. 1 VOB/A)
- - ausreichende Frist, auch bei Dringlichkeit in der VOB/A nicht unter zehn Kalendertagen
  - \* Vergabeunterlagen eingehend sichten
  - \* ggf. Erprobungen oder Besichtigungen durchführen
  - \* Angebot sorgfältig erarbeiten
  - \* Preise ordnungsgemäß kalkulieren
- Form und Inhalt (§§ 13 VOB/A)
- - Änderungen an den Vergabeunterlagen des AG unzulässig (z. B. eigene AGB des Bieters), (Abs. 1 Nr. 5 S. 1),
- - Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein, (Abs. 1 Nr. 5 S. 2),
- - Schriftliches Angebot muss unterschrieben sein (Abs. 1 Nr. 1 S. 3; bei Bietergemeinschaft von allen Mitgliedern oder Vollmacht beigefügt),
- - Per Post oder direkt übermittelte Angebote in verschlossenem, gekennzeichnetem Umschlag, (Abs. 1 Nr. 2 S. 2)

## Öffnung der Angebote, § 14 VOB/A

- Eröffnungstermin (nur in VOB öffentliche Submission, § 14 VOB/A)
  - Eröffnungstermin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist
  - Teilnehmer
    - \* Verhandlungsleiter
    - \* weiterer Vertreter des Auftraggebers
    - \* Bieter sind nicht zugelassen (Ausnahme: nur in VOB)
  - Ablauf und Niederschrift
    - \* Prüfung, ob alle Angebote verschlossen, gekennzeichnet und fristgemäß eingegangen sind
    - ungeöffnete Umschläge erhalten Eingangsvermerk von Unbeteiligten und werden unter Verschluss bis zum Eröffnungstermin aufbewahrt (Abs. 1 S. 2)
    - \* Erfassung der Angebote mit Name, Wohnort des Bieters, Endbetrag des Angebotes, andere den Preis betreffende Angaben (z. B. Skonto, unbedingter Nachlass), ggf. Nebenangebote
  - Angebote sind auch nach der Öffnung zu verwahren und vertraulich zu behandeln

## Aufklärung bei Ausschreibung. (§ 15)

- Gegenstand der Verhandlungen
  - Klärung von Fragen zum Angebot (z. B. Fachausdrücke, Normen, Vorgehensweise)
  - Klärung von Fragen zum Bieter (z. B. Referenzen)
- Unzulässig aber
  - Änderung des Angebotes
- - Änderung des Preises
- - Ausnahme nur bei Nebenangeboten und LV mit Leistungsprogramm
- bei technisch objektiv bedingten Änderungen geringen Umfangs,

Grund und Ergebnis der Aufklärungen sind geheim zu halten und in Textform niederzulegen, § 15 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A

## Prüfung und Wertung der Angebote

- Prüfung des einzelnen Angebots
- Formelle Prüfung – Ausschlussgründe (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A)
  - Angebot nicht ordnungsgemäß oder verspätet eingegangen, es sei denn der Bieter hat dies nicht zu vertreten
  - Angebot nicht unterschrieben
  - Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen sind nicht zweifelsfrei
  - Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen
- Inhaltliche Prüfung (§ 16 Abs. 3 VOB/A)
  - Vollständigkeit
  - rechnerische Richtigkeit
  - fachliche Richtigkeit

## Wertung der Angebote

- 1. Stufe: Formale Angebotswertung
  - \* Ausschluss von Angeboten, die wegen inhaltlicher oder formaler Mängel auszuschließen sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 a) bis g) VOB/A)
  - \* Ausschluss von Angeboten, die ausgeschlossen werden können (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 a) bis e) VOB/A), z. B. Insolvenz, schwere Verfehlung, keine Berufsgenoss.-Anmel.)
- 2. Stufe: Eignungsprüfung
  - \* Prüfung der Fachkunde der Bieter
  - \* Prüfung der Leistungsfähigkeit der Bieter
  - \* Prüfung der Zuverlässigkeit der Bieter
- 3. Stufe: Prüfung der Angemessenheit des Preises
  - \* Verbot des Zuschlags auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis

23

## Wertung der Angebote (II)

- 4. Stufe: Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes, § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A
  - \* günstigstes Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis unter Berücksichtigung aller Umstände, wie z. B.
    - Qualität
    - Preis
    - technischer Wert oder Hilfe
    - Ästhetik
    - Zweckmäßigkeit, Rentabilität
    - Umwelteigenschaften
    - Betriebs- und Folgekosten, Kundendienst
    - Ausführungsfrist
  - \* Gesamtsicht aller Einzelumstände ist entscheidend, nicht nur der niedrigste Preis

24

## Eignungsprüfung der Bieter

- fachkundig (§ 4 Abs. 2 SächsVergabeDVO)
  - ... ist ein Bewerber, der aufgrund seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten eine fachgerechte Vorbereitung und Ausführung der anstehenden Leistungen erwarten lässt
- leistungsfähig (§ 4 Abs. 3 SächsVergabeDVO)
  - ... ist ein Bewerber, der für die fachlich einwandfreie und fristgerechte Ausführung der Leistung die erforderlichen technischen, personellen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt
- zuverlässig (§ 4 Abs. 4 SächsVergabeDVO)
  - ... ist ein Bewerber, der für die Gewähr bietet, dass die Leistung einschließlich Gewährleistung ordnungsgemäß erfüllt wird

25

## Nachreichen von Erklärungen

- 
- Nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 **VOB/A 2009** ist ein **Nachreichen von Erklärungen** oder Nachweisen zulässig. Die **Anerkennung der Besonderen Vertragsbedingungen** 214 H ist eine **Erklärung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2009**.
- In den Besonderen Vertragsbedingungen sind vom Auftraggeber die Ausführungsfristen, die Rechnungslegung und die Sicherheitsleistungen für die Bau-durchführung festgelegt. Es handelt sich um eine von der Vergabestelle vor-formulierte Unterlage, die vom Bieter an keiner Stelle individuell auszufül-len oder zu ergänzen war. Deswegen kann ein **Angebot auch ohne diese Un-terlage** in jeder Hinsicht mit den Angeboten anderer Bieter verglichen und **bewertet werden**. Fehlende Unterlagen bzw. Vertragsbedingungen, bei denen keine eigenständigen Eintragungen der Bieter gefordert waren, rechtfertigen selbst nach der VOB/A 2006 keinen Angebotsausschluss (so schon OLG München, IBR 2007, 640).
- **VK Nordbayern, Beschl. v. 22.9.2010, 21.VK-3194-34/10**

26

## Nachweis der FLZ (§ 5 SächsVergDVO)

- Nachweis der Eignung
  - Referenzliste
  - Angaben zum Umsatz und zur Zahl der Beschäftigten
  - Angaben über die zur Ausführung der Leistung zur Verfügung stehenden Beschäftigten und die zur Verfügung stehende Ausrüstung
  - Berufsregistereintragung
  
- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit
  - steuerliche Unbedenklichkeitserklärung
  - Erklärung über die Zahlung der Sozialversicherungsleistungen
  - Berufshaftpflichtversicherung
  - Bilanzen oder Bilanzauszüge des Unternehmens

Nunmehr nach VOB/A 2009 auch Nachweisführung durch Eintrag in Präqualifikationsverzeichnis (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 a) bis i)) und Möglichkeit der Eigenerklärungen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 S. 2 und 3) mit Verpflichtung der Bieter der engeren Wahl zur Bestätigung durch Bescheinigungen der zuständigen Stellen (§ 16 Abs. 3 S. 4).

## Vergabe zu angemessenen Preisen (§§ 5, 6 SächsVergabeDVO)

- Angebotspreis
  - Einwandfreie Ausführung der Leistung einschließlich der Gewährleistung muss möglich sein
  - Kein offensichtliches Missverhältnis zwischen Preis und Leistung
  - Angemessenheit des Angebotspreises ist überprüfungsbedürftig, wenn er mehr als 10 % abweicht vom ...
    - geschätzten Auftragswert der Vergabestelle
    - dem Angebotspreis anderer Bieter

## Informationspflicht des Auftraggebers vor Zuschlagserteilung

- Vorabinformation der Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, durch den Auftraggeber (§ 9 SächsVergabeDVO)
- Voraussetzung der Informationspflicht
  - Auftragswert übersteigt 150.000 Euro (VOB/A) zzgl. Umsatzsteuer
- Frist zur Information der Bieter
  - spätestens sieben Kalendertage vor Vertragsschluss bzw. Zuschlag
- Inhalt der Information
  - Name des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll
  - Grund der Nichtberücksichtigung des jeweiligen Angebots

## Aufhebung einer Ausschreibung

- Aufhebungsgründe (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VOB/A)
  - kein Angebot entsprechend Ausschreibungsbedingungen eingegangen
  - grundlegende Änderungsbedürftigkeit der Vergabeunterlagen (z. B. kurzfristige Änderung des Bedarfs oder der Finanzierung)
  - andere schwerwiegende Gründe
- Bewerber und Bieter sind von der Aufhebung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu unterrichten (§ 17 Abs. 2 VOB/A)

## Beschränkte Ausschreibung (I)

- Voraussetzungen für die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung (ggf. mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb, § 3 Abs. 4 VOB/A) in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 VOB/A (abschließende Regelung)
- Wettbewerb ist eingeschränkt; nur aufgeforderte Unternehmen dürfen Angebote abgeben
- Besonderheiten
  - \* vor Durchführung ist Eignung der Bewerber zu prüfen, § 6 Abs. 3 Nr. 6 VOB/A
  - \* Versendung der Vergabeunterlagen an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/A)
  - \* Aufforderung an mehrere – im Allgemeinen mindestens drei – geeignete Bewerber (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A)
  - \* Möglichst Wechsel unter den Bewerbern (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A)

31

## Beschr. Ausschreibung o. TW(II)

- Gewerkeabhängig innerh. v. Wertkorridoren:
  - - bis 100.000 Euro für alle Gewerke;
  - - bis 50.000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik);
  - - bis 150.000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau)
- Kein annehmbares Ergebnis einer vorh. Ö. A.
- Öffentliche Ausschreibung ansonsten un- zweckmäßig (z. B. Dringlichk., Geheimhalt.)

32

## Beschr. Ausschreibung m. TW(III)

- (nur) beschränkter Kreis von z. B. außergewöhnlich zuverlässigen oder leistungsfähigen Unternehmen (z. B. Spezialwissen, das im Rahmen eines normalen Ausbildungsgangs nicht vermittelt wird (Errichtung technisch komplizierter Anlage (Rauchgas-Entschwefelungsanlage mit Notstromaggregat, Abfallbehandlungsanlage, mautpflichtiger Tunnel)))

## Beschr. Ausschreibung m. TW(IV)

- Außergewöhnlich hoher Aufwand bei Bearbeitung des Angebots wg. Eigenart der Leistung (große und außergewöhnliche Objekte (z. B. Brücke, Bahnstrecke, mechan.-biolog. Abfallbehandlungsanlage, langes Tunnelbauwerk))

## Freihändige Vergabe (I)

- Kein förmliches Verfahren (d. h. i. d. R. ohne öffentliche Publikation)
- Kein feste und fixe Mindestanzahl zu beteiligender Bieter
- Zuschlags- und Bindefrist (§ 10 Abs. 8 VOB/A) ist optional
- Keine Kennzeichnungspflichten hins. eingegangener Angebote nach § 14 VOB/A
- Kein Verbandsverbot nach § 15 VOB/A

35

## Freihändige Vergabe (II), § 3 Abs. 5

- Bis Auftragswert von 10.000 Euro netto (nach vorrangiger DVO 25.000 Euro)
- Nur ein Unternehmen kommt in Betracht
- Besonders dringliche Leistung o. Geheimhal.
- Keine eindeutig und erschöpfende Festlegbarkeit der Leistung für vergleichb. Angebote
- Erneute A. nach Aufhebung verspricht kein annehmbares Ergebnis
- Keine Trennung kl. (50 %) von gr. L. o. Nach.

36

## Besonderheit. in EU-Verfahren

- § 101 a GWB/§ 101 b GWB: automatische Vorinformation nicht berücksichtigter Bieter 15 Tage vor dem Zuschlag, verkürzbar auf 10 Tage bei elektronischer Vorinformation. Bei Verstoß ist geschlossener Vertrag (schwebend) unwirksam. Nach § 101 b GWB sind nunmehr auch de-facto-Vergaben erfasst.

37

## 2. Inkrafttreten der neuen VgV (I) (u. a. auch der VOB/A und VOF 2009)

- Für Sektorenauftraggeber gilt nur die SektVO (§ 1 Abs. 2 VgV)
- Neuregelung der EU-Schwellenwerte für die Jahre 2010 und 2011 (4,845 Mio (Bau), 193.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen, § 2 VgV))
- Redaktionelle Neufassung des § 3 VgV (Schätzung des Auftragswerts, Beachte: § 3 Abs. 7 VgV für Lose)
- Berücksichtigung des "Energieverbrauchs" im Rahmen der Leistungsbeschreibung sowie als (neues) Zuschlagskriterium für VOL- und VOB-Vergaben (§ 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 VgV (es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Geräte/Ausrüstungen unterscheiden sich im rechtlich zulässigen E. nur geringfügig))
- Streichung des "Wettbewerblichen Dialogs" (ex § 6a VgV) wg. Übernahme in VOL/A und VOB/A

38

## 2. Inkrafttreten der neuen VgV (II) (u. a. auch der VOB/A und VOF 2009)

- Streichung der §§ 7 bis 13 VgV (Überführung in SektVO und GWB)
- Zukünftig keine Veröffentlichung des CPV-Codes mehr im Bundesanzeiger – nur noch Änderungen (§ 14 Abs. 2 VgV)
- Zusammenfassung der bislang in § 30 a VOL/A und § 19 VOF geregelten Melde- und Berichtspflichten im neuen § 17 VgV; da aufgrund Änderungsantrags des Bundesrates nun auch die Statistik für Bauleistungen enthalten ist, ist § 23 a Abs. 2 VOB/A doppelt und damit überflüssig.
- Vollständige Streichung des bisherigen Abschnitts 2 der VgV (Nachprüfungsverfahrens) wegen Übernahme in den §§ 102 ff. GWB

39

## 2. Inkrafttreten der neuen VgV (III) (u. a. auch der VOB/A und VOF 2009)

- Reduzierung in VOB/A von bisher 32 auf 22 Paragraphen und von vier auf zwei Abschnitte
- Änderung der Zitierweise: bisher § 2 Nr. 2 Abs. 2, neu § 2 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A
- In Leistungsbeschreibung grds. keine Bedarfspositionen aufnehmbar
- Forderung von Sicherheitsleistungen:
  - Erst ab 250.000 Euro Netto-Auftragssumme
  - Nicht bei Beschränkter A. und Freih. Vergabe

40

## 2. Inkrafttreten der neuen VgV (IV) (u. a. auch der VOB/A und VOF 2009)

- Fehlende Erklärungen sind in der VOB/A bis zu einer Nachfrist von max. sechs Kalendertagen nachzufordern – auch ein in einer unwesentl. Position fehlender Preis
- Information im Internet über beabsichtigte Ausschreibungen/Zuschläge:
  - Beschränkte Ausschreibung: ab Auftragswert (netto) von 25.000 Euro/25.000 Euro
  - Freihändige Vergabe: ab Auftragswert (netto) 15.000 Euro, nur nach Zuschlag

41

## 2. Inkrafttreten der neuen VgV (V) (u. a. auch der VOB/A und VOF 2009)

- Eignungsprüfung der Unternehmen kann seitens Vergabestelle mit der Eintragung in das Verzeichnis des Vereins für Präqualifizierung erfolgen
- Der AG hat anzugeben,
  - ob er Nebenangebote nicht zulässt
  - ob er Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässt
  - Streichung gg. Fassung der VOB/A 2006:
    - § 7 Sachverständige
    - § 29 Vertragsurkunde
    - Bindefrist (nur noch Zuschlagsfrist)

42

## 2. Inkrafttreten der neuen VgV (VI) (u. a. auch der VOB/A und VOF 2009)

- Wichtige VOF-Änderungen:
- 20 statt bisher 26 Paragraphen
- Orientierung an Chronologie des Vergabeverfahrens (= Verhandlungsverfahren) und Angleichung an die VOL/A
- Eigenerklärungen der Bewerber reichen aus
- Nachforderungsmöglichkeit wegen fehlender Erklärungen sowohl im Teilnahmewettbewerb als auch im Angebotsverfahren

43

## 2. Inkrafttreten der neuen VgV (VII) (u. a. auch der VOB/A und VOF 2009)

- Auswahl unter Bewerbern durch Los (§ 10 Abs. 3 VOF), wenn mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen erfüllen und die Bewerberzahl zu hoch ist
- Informationspflicht gg. Unterlegenen binnen 15 Tagen (§ 10 Abs. 5 VOF)
- Mindestanforderungen an die Aufforderung zur Verhandlung (u. a. Verfahrensbedingungen, Fristen, Aufgabenbeschreibung und evtl. Vertragsentwurf, § 11 Abs. 2 VOF)
- Vorherige Angabe der gewichteten Zuschlagskriterien (§ 11 Abs. 4)
- Wegfall der Bestimmung in § 3 Abs. 3 VOF S. 1 2006 "derselben freiberuflichen Leistung"; beachte § 3 Abs. 7 S. 1 VgV zur Addition von Loswerten (auch) bei (freiberuflichen) Dienstleistungen

44

## Vergaberecht zur Prävention vor Korruption und Preisabsprachen

- Vorrang der öffentlichen Ausschreibung (§ 55 SÄHO; § 3 VOB/A)
- Neutrale Leistungsbeschreibung nach Standardtexten; Fabrikatsvorgaben nur ausnahmsweise und mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, § 7 Abs. 8 VOB/A
- Geheimwettbewerb (Ausnahme öffentlicher Submissionstermin im Baubereich), §§ 14 Abs. 1 und 8, 15 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A
- Ausreichende Bewerbungs- und Angebotsfristen, u. a. § 10 VOB/A
- Nichtbeteiligung voreingenommener Personen
- Gleiche Wissensvermittlung für alle Bewerber, § 2 Abs. 2 VOB/A
- Kennzeichnung der Angebote (außer Freihändige Vergabe) und Wahrung der Vertraulichkeit, § 14 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A
- Auch bei Freihändiger Vergabe Wechsel unter den Bewerbern, § 6 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A

45

## Formalismus des Vergaberechts

- Auftraggeber muss/darf ...
  - Vergaben nach den Vorgaben der VOB/A durchführen (z. B. Verfahrensschritte beachten)
  - geforderte Leistung eindeutig und erschöpfend beschreiben (> Vergleichbarkeit der Angebote)
  - alle Preis beeinflussenden Umstände vorher angeben (> Kalkulationsgrundlage)
  - Bieter kein ungewöhnliches Wagnis im Hinblick auf Preise und Fristen aufbürden
  - Verkehrsübliche Bezeichnungen für die Beschreibung der Leistung verwenden
  - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), zwingend als Vertragsgrundlage vorgeben (> gleiche und vorhersehbare Geschäftsgrundlage für alle Unternehmen)
- Auftraggeber muss Angebote zwingend ausschließen, wenn ...
  - Bieter Änderungen an den ausgereichten Vergabeunterlagen vorgenommen hat (z. B. eigene Geschäftsbedingungen, Mengen-, Qualitätsänderungen; Ausnahme: Nebenangebot)
  - Angebot verspätet eingegangen ist
  - Angebot nicht unterschrieben ist
  - Wesentliche Preisangaben fehlen

46

### 3. Vertiefungshinweise (I)

- Vergleich VOB/A 2006 – VOB/A 2009, [www.ibr-online.de](http://www.ibr-online.de)
- Sachsen: [www.vergabe-sachsen.de](http://www.vergabe-sachsen.de) und [www.vergabe-24.de](http://www.vergabe-24.de)
- Auftragsberatungsstelle Sachsen: [www.abstsachsen.de](http://www.abstsachsen.de)
- EU-Ausschreibungsinformationsdienst TED (Tenders Electr. Daily, <http://ted.europa.eu> sowie <http://simap.europa.eu>)
- Willenbruch/Wieddekind, Vergaberecht Kompaktkommentar, 2. Aufl., 2011, Werner-Verlag
- W. Spannowsky/A. Hofmeister: Vergaberecht in der städtebaulichen Planung, 1. Aufl. 2008, Verlag Lexxion (auf aktuelle Neuauflage warten !!!)

47

### 3. Vertiefungshinweise (II)

- Hinweise des SMI zur Vergabe von öfftl. Aufträgen im kommunalen Bereich, [www.vergabe-abc.de](http://www.vergabe-abc.de)
- VOB/A > [www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de)
- Vergabebericht Sachsen > [www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)
- Entscheidungen in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren zum Vergaberecht > [www.vergabedatenbank.de](http://www.vergabedatenbank.de) und [www.ibr-online.de](http://www.ibr-online.de)
- Veröffentlichungen > [www.vergabe-abc.de](http://www.vergabe-abc.de)
- Formblätter (VHB): [www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de)>Bauwesen>Bauftragsvergabe>Vergabehandbuch>VHB 2008 (Stand Mai 2010)>Formulare für Dritte, insbesondere Teil 3 (Vergabevermerk) und Teil 6 (Absageschreiben)
- Austausch mit anderen Beschaffern: [www.ondux.de](http://www.ondux.de) und [www.vergabeblog.de](http://www.vergabeblog.de)

48